

Satzung des St. Lioba Alumni Vereins

Beschlossen auf der Gründungssitzung am 25.09.2009

In der Überarbeitung vom 20.11.2009

§1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „St. Lioba Alumni“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „St. Lioba Alumni“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Verbindung von Alumni der St. Lioba Schule zur Schule zu erhalten und insbesondere die Kontakte zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern nach Verlassen der Schule aufrecht zu erhalten. Des Weiteren möchte der Verein die Schule und vor allem ehrenamtliches Engagement an der Schule durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe unterstützen.
- (3) Die Ziele des Vereins sind im Einzelnen
 - a. Förderung von und Animation zu außerunterrichtlichen Aktivitäten wie Schulseelsorge, J-GCL, Schülervertretung, Sanitätsdienst sowie Schülerprojekten an der St. Lioba Schule
 - b. Erfahrungsaustausch zwischen Schülern und Ehemaligen z.B. für Kontaktvermittlung, Studienfach und -ort-Wahlhilfe, Nebenjobs, Nachhilfe, Auslandsjahre etc.
 - c. Vermittlung von Praktika, Nachhilfe und Nebenjobs
 - d. Betrieb eines Online-Portals zu diesen Zwecken sowie zum einfachen Kontakthalten und Informationsaustausch zwischen den Alumni
 - e. Die Abiturientinnen und Abiturienten eines jeden Jahrgangs für die Alumniarbeit zu gewinnen
 - f. Enge Zusammenarbeit mit bestehenden Projekten wie Freundeskreis, Berufsbörse usw.
 - g. Hilfe bei Fundraising für bestimmte Projekte der Schule
 - h. Hilfe bei der Organisation von Vorträgen sowie Firmenbesuchen und Vermittlung von Referentinnen und Referenten für Schulklassen und Projekte
 - i. Auszeichnung von besonderem außerunterrichtlichem Engagement an der Schule
 - j. Organisation von Alumnitreffen

§3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt zum 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des folgenden Jahres.

§4 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. Schriftführerin und dem/der Finanzverantwortlichen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nach Möglichkeit ist der Vorstand aus den Gründungsmitgliedern zu wählen.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den/die ersten Vorsitzende(n) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Die laufenden Geschäfte
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - e. Buchführung
 - f. Erstellung des Jahresberichts
 - g. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - h. Sorge tragen um die Umsetzung der Vereinsziele
- (5) Insbesondere für die Umsetzung der Vereinsziele kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen, die sich sowohl aus Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern zusammensetzen können.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Die Wahl des Vorstands
 - b. Die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Die Vereinsvorsitzenden leiten die Versammlung.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie findet einmal pro Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstandes in Textform unter einer Frist von mindestens zwei Wochen. Diese kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, insbesondere über das Online-Portal www.lioba-alumni.de und per E-Mail. Mit der Einladung werden die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung bekannt gegeben.
- (4) Stimmrecht haben alle zahlenden Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung des Vereins.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen. Im Übrigen reicht die einfache Mehrheit.

- (6) Anträge sind bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, auch per E-Mail, beim Vorstand einzureichen. Auf der Mitgliedsversammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Erscheint es im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies ist der Fall wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet beim Vorstand beantragen oder der Vorstand selbst Bedarf sieht. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird ohne Frist einberufen. In dringlichen Fällen sind auch Satzungsänderungen möglich.

§8 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, sind sie in der nächsten Sitzung (Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung) zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

§9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahre. Diese überprüfen am Ende des Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur ehemalige Schülerinnen und Schüler der St. Lioba Schule Bad Nauheim werden sowie Schülerinnen und Schüler aus dem jeweiligen Abiturjahrgang. Als Ehemalige gelten auch Schülerinnen und Schüler wenn sie die Schule vor dem Abitur verlassen haben. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine Ablehnung kann mit Begründung erfolgen und ist nicht anfechtbar.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung.
- (4) Ein Mitglied kann jeder Zeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt per Antrag in der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann dies der Vorstand beschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beendet werden. Ferner endet sie mit dem Tod.

§11 Auflösung, Liquidatoren

- (1) Die Auflösung kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in

ihrem Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens. Die Verwendung darf allerdings nur für die in §2 genannten Zwecke des Vereins erfolgen.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterzeichnet von

Florian Tschakert (1. Vorsitzender)

Stefan Hengst (Kassenwart)